Beschlussfassung

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft 14.01.2010

21-4 / Dr. T. Bethge
Tel.: 10595
21-13 / Timo Scholz
Tel.: 16957

V o r l a g e L 112/17
für die Sitzung der Deputation für Bildung am 11.02.2010

Verordnung zur Änderung der Regelungen zum Umgang mit Täuschungshandlungen bei der Vergabe von Abschlüssen der Sekundarstufe I

A. Problem

Die Bestimmungen des § 40 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes über die Konsequenz von Täuschungshandlungen in Prüfungen sind mit dem Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Bestimmung vom 23. Juni 2009 verändert worden. In leichteren Fällen der Täuschung ist die betroffene Teilleistung zukünftig für „nicht bestanden“ zu erklären. Vor der Änderung war die betroffene Teilleistung zu wiederholen.
Die relevanten Prüfungsordnungen sind anzupassen.

B. Lösung

Die Bestimmung des Schulgesetzes wird in den unten genannten Verordnungen über die Formulierung umgesetzt, dass „… die betroffene Teilleistung mit der Note ungenügend zu bewerten …“ ist.

Die folgenden Verordnungen werden entsprechend angepasst:

I. Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I,

II. Verordnung für die Prüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erlangung der Erweiterten Berufsbildungsreife (NSP-EBR-V),

III. Verordnung für die Prüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses (NSP-MSA-V),

IV. Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen.

Die Anpassung der Verordnungen an die Regelungen des § 40 Absatz 4, Satz 2 des Bremischen Schulgesetzes erfolgt über die anliegende Änderungsverordnung („Verordnung zur Änderung der Regelungen zum Umgang mit Täuschungshandlungen bei der Vergabe von Abschlüssen der Sekundarstufe I“).

C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Die Verordnung hat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.

D. Genderrelevanz

Die Änderungsverordnung berücksichtigt Frauen und Männer gleichermaßen.

E. Beteiligungen

Ein Beteiligungsverfahren ist nicht erforderlich. Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderten Bestimmungen des Bremischen Schulgesetzes.

F. Beschluss

Die Deputation für Bildung stimmt der „Verordnung zur Änderung der Regelungen zum Umgang mit Täuschungshandlungen bei der Vergabe von Abschlüssen der Sekundarstufe I“ zu.

In Vertretung
gez.

Carl Othmer
Staatsrat

Verordnung zur Änderung der Regelungen zum Umgang mit Täuschungshandlungen bei der Vergabe von Abschlüssen der Sekundarstufe I

Vom 2010

Aufgrund des § 39 Abs. 2, § 40 Abs. 2 und in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I

Die Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I vom 18. Juli 2005 (Brem.GBl. S. 375, 569 –223-n-2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2009 (Brem.GBl S. 210), wird wie folgt geändert:

In § 12 wird Absatz 8 wie folgt neu eingefügt:

„(8) Abweichend von Absatz 5 wird die gesamte Prüfung auch dann für bestanden erklärt, wenn die Note ungenügend aufgrund einer Täuschung im leichteren Fall gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 festgestellt wurde.“

§ 15 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt gefasst:

„In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung mit der Note ungenügend zu bewerten. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung für die Prüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erlangung der Erweiterten Berufsbildungsreife (NSP-EBR-V)

Die Verordnung für die Prüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erlangung der Erweiterten Berufsbildungsreife vom 20. Juni 2008 (Brem. GBl. S. 174) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt gefasst:

„In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung mit der Note ungenügend zu bewerten. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung für die Prüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses (NSP-MSA-V)

Die Verordnung für die Prüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses vom 20. Juni 2008 (Brem. GBl. S. 177) wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt gefasst:

„In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung mit der Note ungenügend zu bewerten. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen."

Artikel 4

Änderung der Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen

Die Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen vom 1. Juni 2009 (Brem. GBl. S. 197) wird wie folgt geändert:

§ 15 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt gefasst:

„In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung mit der Note ungenügend zu bewerten. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen."

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 2010

Die Senatorin für
Bildung und Wissenschaft

In Vertretung

Carl Othmer

Staatsrat

Änderung des jeweiligen Paragraphen zu „Täuschung und Behinderung“ in der

I. Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I,

II. Verordnung für die Prüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erlangung der Erweiterten Berufsbildungsreife (NSP-EBR-V),

III. Verordnung für die Prüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses (NSP-MSA-V),

IV. Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen.

I. Verordnung über den Erwerb der Abschlüsse durch Abschlussprüfungen im Sekundarbereich I		
Verordnung/Geltender Text	**Entwurf** *(Änderungen sind kursiv gesetzt.)*	**Bemerkung**
§ 12 Feststellung der Ergebnisse und der Leistungsbewertung		
(1) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stellen die Prüfungsnote in einem Fach der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest. Die Prüfungsnoten ergeben sich zu zwei Drittel aus der zum Ende des Schuljahres erreichten Note sowie zu einem Drittel aus den Noten der Prüfungsleistungen entsprechend der Bewertungen der Fachprüfungsausschüsse.		
(2) In einem Fach der schriftlichen Prüfung, in dem zusätzlich eine mündliche Prüfung erfolgt, werden die schriftlichen und mündlichen Leistungen im Verhältnis 1:1 gewertet.		
(3) Die Note in einem Fach wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Dabei ist die erste		

Stelle nach dem Komma von null bis vier abzurunden und von fünf bis neun aufzurunden.		
(4) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling bekannt zu geben.		
(5) Die gesamte Prüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ein Notenbild aufweist, das ohne Anwendung der Ausgleichsbestimmungen in § 10a Abs. 1 Nr. 2 oder 3 der Versetzungsordnung zur Versetzung führen muss, und keine Prüfung mit der Note ungenügend und nicht mehr als eine Prüfung mit der Note mangelhaft bewertet wurde.		
(6) Abweichend von Absatz 5 kann eine mindestens befriedigende Leistung in der Prüfung in einer anderen Prüfungsform eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.		
(7) Bei einer Prüfung nach § 3 Abs. 3 ist die Prüfung bestanden, wenn der Schüler oder die Schülerin in den Prüfungsfächern durchschnittlich mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.		
	(8) Abweichend von Absatz 5 wird die gesamte Prüfung auch dann für bestanden erklärt, wenn die Note ungenügend aufgrund einer Täuschung im leichteren Fall gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 festgestellt wurde.	Eine ungenügende Teilleistung (Einzelprüfung) aufgrund von Täuschung muss von ungenügenden Leistungen unterschieden werden, leichte Fälle von Täuschung sind sonst in ihrer Wirkung nicht von den übrigen Täuschungshandlungen zu unterscheiden.
§ 15 Täuschungen und Störungen		
(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung	(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene *Teilleistung mit*	

zu wiederholen.	*der Note ungenügend zu bewerten. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.*	
II. Verordnung für die Prüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erlangung der Erweiterten Berufsbildungsreife (NSP-EBR-V)		
Verordnung/Geltender Text	**Entwurf**	**Bemerkung**
§ 13 Täuschung und andere Unregelmäßigkeiten		
(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen.	(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene *Teilleistung mit der Note ungenügend zu bewerten. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.*	
III. Verordnung für die Prüfung für Schülerinnen und Schüler nicht anerkannter Ersatzschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses (NSP-MSA-V)		
Verordnung/Geltender Text	**Entwurf**	**Bemerkung**
§ 13 Täuschung und andere Unregelmäßigkeiten		
(1) Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen.	(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene *Teilleistung mit der Note ungenügend zu bewerten. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.*	
IV. Verordnung über den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife (Erweiterter Hauptschulabschluss) und des Mittleren Schulabschlusses (Realschulabschluss) in den Schulen für Erwachsene im Lande Bremen		
Verordnung/Geltender Text	**Entwurf**	**Bemerkung**

§ 15 Täuschungen und Störungen		
(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen.	(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene *Teilleistung mit der Note ungenügend zu bewerten. Bis zur Entscheidung durch die Prüfungskommission darf der Prüfling weiter an der Prüfung teilnehmen.*	